



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 16.10.2025

Bayerische KI-Sicherheitsstrategie: Investitionen, Risikomanagement und Vorbereitung auf die Anwendung der EU-KI-Verordnung

Die EU-KI-Verordnung (AI Act) ist am 01.08.2024 in Kraft getreten und gilt als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die Anwendungsfristen sind gestaffelt: Verbotene Praktiken ab 02.02.2025, General Purpose AI ab 02.08.2025, Hochrisikosysteme ab 02.08.2026. Die Strafen können bis zu 35 Mio. Euro betragen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für Marktüberwachung und Vollzug ist noch nicht abschließend geklärt, da das nationale KI-Durchführungsgesetz (KIDG) noch nicht verabschiedet wurde.

Prof. Dr. Geoffrey Hinton, Nobelpreisträger für Physik 2024, fordert, dass ein Drittel der Rechenleistung für Sicherheitsforschung aufgewendet werden sollte. Der International AI Safety Report 2025 mit 96 Experten unter Leitung von Prof. Dr. Yoshua Bengio verlangt demokratische Aufsicht über KI-Entwicklung. Dokumentierte Schäden reichen von Diskriminierung (über 34 Prozent Fehlerrate bei dunkelhäutigen Frauen bei Gesichtserkennung in der MIT-Studie) über Wirtschaftsverluste (304 Mio. US-Dollar Abschreibung bei Zillow im dritten Quartal 2021, 2000 Entlassungen) bis zu Wahlmanipulation durch KI-generierte Robocalls.

Im Oktober 2025 beschloss das bayerische Kabinett trotzdem eine Bundesratsinitiative zur Forderung eines Moratoriums für die EU-KI-Verordnung. Bayern trägt Verantwortung für die Einhaltung in Landesbehörden, Kommunalverwaltungen und Hochschulen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Investitionen in KI-Forschung und KI-Sicherheit 5
- 1.a) Welche Gesamtsummen hat die Staatsregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils für KI-Forschung und KI-Entwicklung aufgewendet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ressort, Programm, Empfänger und Schwerpunkt mit konkreten Eurobeträgen angeben)? 5
- 1.b) Welche Mittel wurden davon jeweils spezifisch für KI-Sicherheitsforschung, vertrauenswürdige KI, KI-Risikomanagement oder KI-Ethik eingesetzt (bitte tabellarisch nach Jahr, Einrichtung, Projekttitel und Fördersumme mit konkreten Eurobeträgen angeben)? 5

-
- 1.c) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Sicherheitsforschung an den gesamten KI-Investitionen für jedes Jahr 2020 bis 2024 im Vergleich zur von Prof. Dr. Geoffrey Hinton geforderten Benchmark von einem Drittel? 5
2. Kompetenzklärung und Koordination zur Anwendung der EU-KI-Verordnung 7
- 2.a) Welche konkreten Abstimmungen oder Verhandlungen hat die Staatsregierung seit August 2024 mit Bundesbehörden zur Klärung der Zuständigkeiten bei Marktüberwachung und Vollzug der EU-KI-Verordnung geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmenden, vertretenen Behörden, Thema und dokumentiertem Ergebnis angeben)? 7
- 2.b) Welche spezifischen Landeskompetenzen beansprucht die Staatsregierung bei der Überwachung und Durchsetzung der EU-KI-Verordnung gegenüber dem Bund? 7
- 2.c) Welche Behörde ist nach Kenntnis der Staatsregierung ab 02.02.2025 für die Überwachung verbotener KI-Praktiken in bayerischen Landesbehörden, Kommunen und Hochschulen zuständig? 7
7. Überwachungsstrukturen und Durchsetzung in Bayern 7
- 7.a) Welche bayerische Behörde oder Organisationseinheit wird die Funktion der Fundamental Rights Protection Authority gemäß Art. 77 EU AI Act für Bayern übernehmen (bitte Angabe mit Zeitplan der verbindlichen Entscheidung)? 7
- 7.b) Welche personellen Kapazitäten in Vollzeitäquivalenten sind für die Überwachung der Einhaltung der EU-KI-Verordnung in bayerischen Landesbehörden, Kommunen und Hochschulen vorgesehen (bitte Angabe mit Zeitplan der Stellenschaffung)? 8
- 7.c) Welche Sanktionsmechanismen sind für Verstöße gegen die EU-KI-Verordnung in bayerischen Einrichtungen vor Verabschiedung des KIDG vorgesehen? 8
8. Kompetenzzentrum für vertrauenswürdige KI 8
- 8.a) Plant die Staatsregierung die Einrichtung eines dezidierten Kompetenzzentrums für vertrauenswürdige KI, KI-Sicherheit oder KI-Risikomanagement zusätzlich zu den bestehenden Strukturen Munich Center for Machine Learning (MCML) und BAIOSPHERE? 8
- 8.b) Welcher konkrete Zeitplan ist für die Einrichtung eines solchen Zentrums vorgesehen (bitte Angabe mit Meilensteinen und geplanter Inbetriebnahme)? 8
- 8.c) Welches Budget ist für ein solches Zentrum in den kommenden Haushaltsjahren vorgesehen? 8
3. Moratoriumsforderung und regulatorische Positionierung 8
- 3.a) Welche konkreten Gründe führten zum Kabinettsbeschluss vom Oktober 2025 zur Forderung eines Moratoriums für die EU-KI-Verordnung? 8

3.b)	Welche spezifischen Regelungen der EU-KI-Verordnung sollen nach Auffassung der Staatsregierung durch das Moratorium ausgesetzt oder modifiziert werden?	9
3.c)	Wie bewertet die Staatsregierung den Widerspruch zwischen der politischen Moratoriumsforderung und der gleichzeitigen administrativen Vorbereitung auf die unmittelbaren Anwendungsfristen ab Februar 2025?	9
4.	Vorbereitung auf Anwendungsfristen der EU-KI-Verordnung	9
4.a)	Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit August 2024 ergriffen, um bayerische Behörden, Kommunen und Hochschulen auf die Einhaltung der Verbotsfristen ab 02.02.2025 vorzubereiten (bitte chronologisch mit Datum und verantwortlicher Stelle auflisten)?	9
6.c)	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung verbindlich festgelegt, um sicherzustellen, dass ab 02.02.2025 keine verbotenen KI-Praktiken in bayerischen Behörden, Kommunen oder Hochschulen eingesetzt werden (bitte mit jeweiligen Fristen)?	9
4.b)	Auf welcher Grundlage wurden die KI-Leitfäden für Behörden und für Beschäftigte erstellt (bitte Angabe mit Datum des Beschlusses und genutzten externen Gutachten oder Studien)?	10
4.c)	Welchen Zeitplan hat die Staatsregierung für die vollständige Inventarisierung aller in bayerischen Behörden, Kommunen und Hochschulen eingesetzten KI-Systeme festgelegt (bitte Angabe mit Meilensteinen und Fristen)?	10
6.	Hochrisiko-KI-Systeme und verbotene Praktiken	10
6.a)	Wie viele der durch die laufende Inventarisierung erfassten KI-Systeme in bayerischen Behörden, Kommunen oder Hochschulen sind voraussichtlich als Hochrisikosysteme im Sinne von Anhang III der EU-KI-Verordnung einzustufen?	10
5.	KI-Systeme in bayerischen Behörden und Kommunen	10
5.a)	Welche KI-Systeme werden aktuell in Staatsministerien, nachgeordneten Behörden und Staatsunternehmen eingesetzt (bitte vollständig tabellarisch nach Einrichtung, System, Einsatzzweck, Anbieter, Datum der Inbetriebnahme und vorläufiger Risikoklassifizierung nach EU AI Act angeben)?	10
5.b)	Wie viele bayerische Kommunen nutzen den KAI-Assistenten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB; bitte getrennt nach KAI Basismodell und KAI Bildbewertung mit jeweiligen Anwendungsbereichen angeben)?	11
5.c)	Welche rechtsverbindlichen Vereinbarungen hat die Staatsregierung mit der AKDB oder anderen zentralen Dienstleistern getroffen, um die Konformität der bereitgestellten KI-Systeme mit der EU-KI-Verordnung und damit die Haftungsminimierung für Kommunen sicherzustellen?	11

- 6.b) Welche konkreten KI-Systeme wurden identifiziert, bei denen eine Prüfung auf Verbotstatbestände nach Art. 5 EU AI Act (Social Scoring, biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung, Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen) erforderlich ist oder war? 11
- Hinweise des Landtagsamts 12

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit den anderen Ressorts
vom 11.12.2025

1. Investitionen in KI-Forschung und KI-Sicherheit

- 1.a) **Welche Gesamtsummen hat die Staatsregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils für KI-Forschung und KI-Entwicklung aufgewendet (bitte tabellarisch nach Jahr, Ressort, Programm, Empfänger und Schwerpunkt mit konkreten Eurobeträgen angeben)?**
- 1.b) **Welche Mittel wurden davon jeweils spezifisch für KI-Sicherheitsforschung, vertrauenswürdige KI, KI-Risikomanagement oder KI-Ethik eingesetzt (bitte tabellarisch nach Jahr, Einrichtung, Projekttitel und Fördersumme mit konkreten Eurobeträgen angeben)?**
- 1.c) **Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Sicherheitsforschung an den gesamten KI-Investitionen für jedes Jahr 2020 bis 2024 im Vergleich zur von Prof. Dr. Geoffrey Hinton geforderten Benchmark von einem Drittel?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) stellt über seinen Haushalt eine Grundfinanzierung der staatlichen bayerischen Hochschulen bereit. Eine gezielte Förderung einzelner wissenschaftlicher Disziplinen oder konkreter Forschungsvorhaben findet daneben nicht statt.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Hightech Agenda Bayern (HTA), die gleichwohl bei ausgewählten Schlüsseltechnologien Schwerpunkte gesetzt hat. So wurden über die HTA die KI-Kompetenzen der staatlichen bayerischen Hochschulen möglichst breit ausgebaut. Eine weiter gehende inhaltliche Fokussierung der 134 mit der HTA neu geschaffenen KI-Professuren durch das StMWK (etwa auf den Bereich der KI-Sicherheitsforschung) erfolgte nicht, da die Festlegung der konkreten Denomination einzelner Professuren nur durch die jeweilige Hochschule erfolgen kann (Freiheit der Wissenschaft). Insgesamt hat das StMWK in den Jahren 2020 bis 2025 rd. 360 Mio. Euro in KI-Maßnahmen der HTA investiert.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in den Jahren 2020–2024 die folgenden Mittel aufgewendet:

- 193.584.787,57 Euro (bewilligte Mittel) für das Bayerische Verbundforschungsprogramm an Unternehmen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Bayern zur Unterstützung innovativer Verbundprojekte der Forschung und Entwicklung neuer oder besserer Digitalisierungstechnologien und/oder -verfahren für innovative Produkte (davon 42.570.529,00 Euro bewilligte Mittel in 2020, 71.391.349,51 Euro bewilligte Mittel in 2021, 27.865.179 Euro bewilligte Mittel in 2022, 29.499.390,06 Euro bewilligte Mittel in 2023 und 22.258.340 Euro bewilligte Mittel in 2024),

- 154.300.000,00 Euro für das Programm „KI Netzwerk“ an Forschungseinrichtungen (z. T. Hochschulen) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern zum bayernweiten Ausbau der Forschungsstrukturen zum Thema künstliche Intelligenz im Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen an verschiedenen Standorten in Bayern (davon 19.500.000,00 Euro in 2020, 41.900.000,00 Euro in 2021, 40.600.000,00 Euro in 2022, 32.700.000,00 Euro in 2023 und 19.600.000,00 Euro in 2024) und
- 1.999.684 Euro (bewilligte Mittel) im Jahr 2022 für das KMU-KI-Erfahrungs-zentrum auf dem Areal des Cleantech Innovation Park Bamberg an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, um KMU dabei zu unterstützen, KI-gestützte Fertigungsprozesse kennenzulernen, für konkrete Anforderungen zu testen und Mitarbeitende für KI zu sensibilisieren und zu schulen.

Zudem wurde im Rahmen des vom Staatsministerium für Digitales (StMD) geförderten Projekts KI-Transfer Plus in Zusammenarbeit mit den Hochschulen (HS) Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg, Technische Hochschule (TH) Aschaffenburg, TH Nürnberg, HS Neu-Ulm, HS Kempten, TH Ingolstadt, TH Würzburg-Schweinfurt erforscht, wie der Transfer von wissenschaftlicher Expertise zur KI-Nutzung aus den Hochschulen in die Wirtschaft, insbesondere in KMU, gelingen kann.

Im angefragten Zeitraum 2020 bis 2024 wurden hierfür folgende Mittel bewilligt: 01.01.2021–30.06.2022: 1.488.000,00 Euro, 30.06.2022–30.06.2023: 2.353.000,00 Euro, 01.07.2023–31.12.2023: 1.589.425,00 Euro, 01.01.2024–31.12.2024: 2.460.850,00 Euro (Gesamtsumme: 7.891.275,00 Euro).

Eine weitere Aufgliederung der Mittel spezifisch für KI-Sicherheitsforschung, vertrauenswürdige KI, KI-Risikomanagement oder KI-Ethik ist auch hier nicht möglich.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) hat in dem angefragten Zeitraum die folgenden Mittel für KI-Forschung und KI-Entwicklung aufgewendet: Für das Konzept für eine hybride KI-Plattform wurden 2024 79.067,23 Euro an CGI Deutschland für die Nutzung künstlicher Intelligenz unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorgaben gezahlt. Davon wurden 70 Prozent für die Sicherheitsforschung aufgewandt (55.347,06 Euro). Für die Konzeptionierung, Entwicklung und Erprobung eines Prototyps zur Bearbeitung von Fluggastrechteverfahren wurden 11.045,00 Euro an die Fa. Ocos Solutions GmbH bezahlt (2023: 4.500,00 Euro, 2024: 6.545,00 Euro). Die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg erhielt für die Entwicklung eines Prototyps zur teilautomatisierten Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen 461.762,84 Euro (2021: 119.000,00 Euro, 2022: 342.762,84 Euro). Bei den genannten Projekten wurden keine Mittel spezifisch für KI-Sicherheitsforschung aufgewandt.

Darüber hinaus existieren im Freistaat weitere Digitalisierungsprojekte, in denen KI aufgrund ihrer zunehmenden Verbreitung ebenfalls eine Rolle spielt bzw. spielen kann, doch werden Kennzahlen zum Anteil der KI-Forschung in dieser Granularität nicht erhoben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 26.06. 2025 betreffend „Einsatz künstlicher Intelligenz in der bayerischen Verwaltung“ verwiesen.

2. Kompetenzklärung und Koordination zur Anwendung der EU-KI-Verordnung

2.a) Welche konkreten Abstimmungen oder Verhandlungen hat die Staatsregierung seit August 2024 mit Bundesbehörden zur Klärung der Zuständigkeiten bei Marktüberwachung und Vollzug der EU-KI-Verordnung geführt (bitte tabellarisch nach Datum, Teilnehmenden, vertretenen Behörden, Thema und dokumentiertem Ergebnis angeben)?

Seit August 2024 hat die Staatsregierung die im Folgenden aufgeführten Abstimmungen/ Verhandlungen geführt:

- Im September 2024 wurde die grundsätzlich beabsichtigte Konzeption der KI-Governance Struktur durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) mit Bund und Vertretern der Länder (für Bayern: StMD) vorgestellt.
- Im Oktober 2024 wurde bei der Digitalministerkonferenz u. a. das Thema „Zusammenwirkung von Bund und Ländern bei der Durchführung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz“ behandelt.
- Im Oktober 2025 adressierte eine ressortabgestimmte Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf zur Durchführung der europäischen KI-Verordnung an das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) folgende Punkte: 1. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der Bundesaufsicht über den KI-Einsatz von Landesbehörden, 2. Keine Übertragung der Zuständigkeit für KI-Systeme Privater auf bestehende Marktüberwachungsbehörden der Länder, 3. Straffung von Verfahrensvorschriften, 4. Abstimmung mit den zuständigen Datenschutzbehörden erforderlich, 5. Klarstellungen im Bereich der Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und 6. Einbringung als Zustimmungsgesetz.
- Außerdem hat sich der Freistaat mit dem Bundesratsantrag vom 07.10.2025 für ein sofortiges KI-Regulierungs- und Anwendungsmoratorium eingesetzt, solange die im Antrag festgestellten Mängel noch nicht behoben sind.
- Im November 2025 wurden zudem auf Bitte des BMDS hin die durch das Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung voraussichtlich entstehenden Erfüllungsaufwände zurückgemeldet.

2.b) Welche spezifischen Landeskompetenzen beansprucht die Staatsregierung bei der Überwachung und Durchsetzung der EU-KI-Verordnung gegenüber dem Bund?

2.c) Welche Behörde ist nach Kenntnis der Staatsregierung ab 02.02.2025 für die Überwachung verbotener KI-Praktiken in bayerischen Landesbehörden, Kommunen und Hochschulen zuständig?

7. Überwachungsstrukturen und Durchsetzung in Bayern

7.a) Welche bayerische Behörde oder Organisationseinheit wird die Funktion der Fundamental Rights Protection Authority gemäß Art. 77 EU AI Act für Bayern übernehmen (bitte Angabe mit Zeitplan der verbindlichen Entscheidung)?

7.b) Welche personellen Kapazitäten in Vollzeitäquivalenten sind für die Überwachung der Einhaltung der EU-KI-Verordnung in bayerischen Landesbehörden, Kommunen und Hochschulen vorgesehen (bitte Angabe mit Zeitplan der Stellenschaffung)?

7.c) Welche Sanktionsmechanismen sind für Verstöße gegen die EU-KI-Verordnung in bayerischen Einrichtungen vor Verabschiedung des KIDG vorgesehen?

8. Kompetenzzentrum für vertrauenswürdige KI

8.a) Plant die Staatsregierung die Einrichtung eines dezierten Kompetenzzentrums für vertrauenswürdige KI, KI-Sicherheit oder KI-Risiko-management zusätzlich zu den bestehenden Strukturen Munich Center for Machine Learning (MCML) und BAIOSPHERE?

8.b) Welcher konkrete Zeitplan ist für die Einrichtung eines solchen Zentrums vorgesehen (bitte Angabe mit Meilensteinen und geplanter Inbetriebnahme)?

8.c) Welches Budget ist für ein solches Zentrum in den kommenden Haushaltsjahren vorgesehen?

Die Fragen 2 b und 2 c sowie 7 a bis 8 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da sich der Referentenentwurf des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, der die zuständigen KI-Marktüberwachungsbehörden sowie zuständigen notifizierenden Behörden festlegen soll, bislang noch auf Bundesebene in Abstimmung befindet, können Fragen zur Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Zudem finden aktuell auch auf europäischer Ebene Entwicklungen statt, die für das Verfahren von Bedeutung sind: Die Kommission hat erst kürzlich ihren Entwurf zum Digital Omnibus vorgelegt, der die KI-Verordnung straffen und vereinfachen soll und zudem Fristverlängerungen im Hochrisikobereich in Aussicht stellt.

3. Moratoriumsforderung und regulatorische Positionierung

3.a) Welche konkreten Gründe führten zum Kabinettsbeschluss vom Oktober 2025 zur Forderung eines Moratoriums für die EU-KI-Verordnung?

Der Kabinettsbeschluss vom Oktober 2025 gründet auf der festen Überzeugung, dass die unterstützenden Ziele der KI-Verordnung nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn die Regulierung innovationsfreundlich und praktikabel ist.

Die KI-Verordnung der Europäischen Union bremst in ihrer jetzigen Form Innovationen aus und belastet Unternehmen unnötig. Ihre Vorgaben sind oft unklar und widersprüchlich, was zu Rechtsunsicherheit und zusätzlichem bürokratischen Aufwand führt. Bestehende Vorschriften müssen daher vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt werden.

3.b) Welche spezifischen Regelungen der EU-KI-Verordnung sollen nach Auffassung der Staatsregierung durch das Moratorium ausgesetzt oder modifiziert werden?

Das Moratorium sollte nach Auffassung der Staatsregierung für die gesamte KI-Verordnung gelten, solange die im Bundesratsantrag vom 07.10.2025 (BR-Drs. 569/25) genannten Kritikpunkte nicht umgesetzt sind, insbesondere aber für den Bereich der sog. Hochrisiko-KI.

3.c) Wie bewertet die Staatsregierung den Widerspruch zwischen der politischen Moratoriumsforderung und der gleichzeitigen administrativen Vorbereitung auf die unmittelbaren Anwendungsfristen ab Februar 2025?

Es besteht kein Widerspruch.

4. Vorbereitung auf Anwendungsfristen der EU-KI-Verordnung

4.a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit August 2024 ergriffen, um bayerische Behörden, Kommunen und Hochschulen auf die Einhaltung der Verbotsfristen ab 02.02.2025 vorzubereiten (bitte chronologisch mit Datum und verantwortlicher Stelle auflisten)?

6.c) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung verbindlich festgelegt, um sicherzustellen, dass ab 02.02.2025 keine verbotenen KI-Praktiken in bayerischen Behörden, Kommunen oder Hochschulen eingesetzt werden (bitte mit jeweiligen Fristen)?

Die Fragen 4 a und 6 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit den Regelungen der KI-VO hat sich die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) federführend eingerichtete ressortübergreifende Arbeitsgruppe KI (AG KI) insbesondere im Rahmen der Erstellung der KI-Leitfäden beschäftigt. Dies umfasst insbesondere auch die Verbote nach Art. 5 KI-VO. Die Leitfäden sind im Juli 2025 in zweiter, fortgeschriebener Auflage auf der Internetseite des StMFH veröffentlicht worden. Darüber hinaus befasst sich die AG KI weiterhin schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen der KI-VO auf die öffentliche Verwaltung. Zusätzlich werden die Regelungen der KI-VO im Onlinekurs „Künstliche Intelligenz (KI)“, der allen staatlichen und kommunalen Beschäftigten zur Verfügung steht, behandelt. Auch dort wird im Speziellen auf die verbotenen Praktiken hingewiesen. Am 06.10.2025 haben StMFH, StMWK und StMJ gemeinsam eine Informationsveranstaltung mit renommierten Experten zur KI-VO durchgeführt, die allen interessierten Beschäftigten der staatlichen und kommunalen Verwaltung sowie der Gerichte offenstand.

4.b) Auf welcher Grundlage wurden die KI-Leitfäden für Behörden und für Beschäftigte erstellt (bitte Angabe mit Datum des Beschlusses und genutzten externen Gutachten oder Studien)?

Die Erstellung der Leitfäden wurde am 24.07.2023 aus Anlass des rasanten technischen Fortschritts bei generativer KI und des sich damit ergebenden Klärungsbedarfs beschlossen und das weitere Vorgehen am 20.09.2025 ressortübergreifend konsentiert. Die Erstellung der Inhalte erfolgte auf Basis von Fachgesprächen mit Expertinnen und Experten sowie der vorhandenen Expertise der Mitglieder der AG KI. Externe Gutachten oder Studien wurden nicht zuletzt aufgrund der ausreichend verfügbaren Literatur insbesondere im Hinblick auf die KI-VO nicht beauftragt.

4.c) Welchen Zeitplan hat die Staatsregierung für die vollständige Inventarisierung aller in bayerischen Behörden, Kommunen und Hochschulen eingesetzten KI-Systeme festgelegt (bitte Angabe mit Meilensteinen und Fristen)?

6. Hochrisiko-KI-Systeme und verbotene Praktiken

6.a) Wie viele der durch die laufende Inventarisierung erfassten KI-Systeme in bayerischen Behörden, Kommunen oder Hochschulen sind voraussichtlich als Hochrisikosysteme im Sinne von Anhang III der EU-KI-Verordnung einzustufen?

Die Fragen 4c sowie 6a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine „vollständige Inventarisierung“ der KI-Systeme ist durch die KI-VO nicht vorgegeben und würde nicht zuletzt aufgrund von Abgrenzungsproblemen in der Erfassung zu einem nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand führen. Die Europäische Kommission geht in ihrer Folgenabschätzung davon aus, dass 5 bis 15 Prozent aller KI-Systeme ein Hochrisikosystem im Sinne des Verordnungsvorschlags darstellen.

5. KI-Systeme in bayerischen Behörden und Kommunen

5.a) Welche KI-Systeme werden aktuell in Staatsministerien, nachgeordneten Behörden und Staatsunternehmen eingesetzt (bitte vollständig tabellarisch nach Einrichtung, System, Einsatzzweck, Anbieter, Datum der Inbetriebnahme und vorläufiger Risikoklassifizierung nach EU AI Act angeben)?

Der aktuelle KI-Einsatz basiert auf Methoden des maschinellen Lernens einschließlich der generativen KI und reicht vom allgemeinen Büroassistenten bis zur Unterstützung in speziellen Fachverfahren. Allen Beschäftigten der staatlichen Verwaltung steht seit Oktober 2024 unmittelbar die multifunktionale KI-Anwendung „BayernKI“ zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 4c und 6a sowie auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 26.06.2025 betreffend „Einsatz künstlicher Intelligenz in der bayerischen Verwaltung“ verwiesen.

-
- 5.b) Wie viele bayerische Kommunen nutzen den KAI-Assistenten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB; bitte getrennt nach KAI Basismodell und KAI Bildbewertung mit jeweiligen Anwendungsbereichen angeben)?**
- 5.c) Welche rechtsverbindlichen Vereinbarungen hat die Staatsregierung mit der AKDB oder anderen zentralen Dienstleistern getroffen, um die Konformität der bereitgestellten KI-Systeme mit der EU-KI-Verordnung und damit die Haftungsminimierung für Kommunen sicherzustellen?**

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse in Bezug auf die spezifische Nutzung entsprechender KI-Systeme im kommunalen Bereich vor und es wird keine Zuständigkeit der Staatsregierung gesehen.

- 6.b) Welche konkreten KI-Systeme wurden identifiziert, bei denen eine Prüfung auf Verbotstatbestände nach Art. 5 EU AI Act (Social Scoring, biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung, Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen) erforderlich ist oder war?**

Es wurde bislang kein Einsatz von KI-Systemen identifiziert, der im Sinne der Fragestellung einzustufen wäre.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.